

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bau einer Messstelle an der Saalequelle Alsleben auf dem Grundstück FI.Nr. 2303/3 der  
Gemarkung Alsleben**

4.2.3 – 6413-33-2024/86

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, beantragt die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau einer Messstelle an der Saalequelle in der Gemarkung Alsleben.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist wenige Meter unterhalb der bestehenden Quelfassung die Errichtung einer Messstelle zur Quellschüttungsmessung an der Saalequelle Alsleben beabsichtigt.

Die Messeinrichtung besteht im Wesentlichen aus einem Messwehr und einem Messrohr. Zur Befestigung des Messwehres sind kleinere Betonierarbeiten erforderlich. Gegebenenfalls ist eine geringfügige Anpassung des Gerinnequerschnittes notwendig, um für einen ausreichenden Wasserstand im Oberlauf zu sorgen.

Die Maßnahme befindet sich in der Gemarkung Alsleben, Landkreis Rhön-Grabfeld. Die Messstelle wird wenige Meter unterhalb einer bestehenden Quelfassung (Quelle Alsleben) auf dem Grundstück mit der FI-Nr. 2303/3 errichtet. Die Quelle Alsleben speist die Fränkische Saale. Das Gewässer ist in diesem Bereich ein Gewässer III. Ordnung mit Anlagengenehmigungspflicht.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), so dass die Erteilung einer Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich ist, § 68 Abs. 1 und 2 WHG.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Anlage 1 zum UVPG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Die vorliegende Bekanntmachung kann im Internet im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.rhoen-grabfeld.de/themen/umwelt/wasser>.

Bad Neustadt a. d. Saale, 22.10.2024  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.  
E n d r e s  
Leitender Regierungsdirektor